

MEDIA INNOVATION ↗ LAB

MEDIA INNOVATION LAB

INKUBATOR-PROGRAMM

der Wiener Zeitung GmbH

TEILNAHME- UND FÖDERRICHTLINIEN

WienerZ/MHA-Förderung/24/28

PRÄAMBEL

Gemäß § 4 Abs 1 Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („WZEVI-Gesetz“) richtet die Wiener Zeitung GmbH („WZ GmbH“) einen Media Hub mit der Bezeichnung „Media Hub Austria“ („MHA“) ein.

Der MHA soll gemäß § 4 Abs 2 WZEVI-Gesetz die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern, insbesondere dessen Innovationskraft stärken. Zu diesem Zweck hat die WZ GmbH gemäß § 4 Abs 3 Z 2 WZEVI-Gesetz Gründer im Medienbereich durch Vermittlung von Expertise, Unterstützung im Gründungsprozess und Vernetzung mit relevanten Akteuren zu fördern. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben bietet die WZ GmbH im Rahmen des Media Innovation Lab („MIL“) unterschiedliche Programme für Gründer:innen und Medieninnovator:innen an.

Das Inkubator-Programm stellt ein frühphasiges Validierungs- und Vorbereitungsprogramm dar. Ziel des Programms ist es, Gründer:innen und Projektteams bei der Entwicklung, Validierung und Schärfung von Medieninnovationen, Geschäftsideen und medientechnologischen Vorhaben zu unterstützen und sie auf eine mögliche Teilnahme am Fellowship-Programm oder vergleichbaren Entwicklungs- und Förderprogrammen vorzubereiten.

Die Teilnahme erfolgt im Rahmen eines strukturierten Programms mit Workshops, fachlicher Begleitung und einer abschließenden Präsentation vor einer Jury.

Diese Richtlinie bildet den Rahmen für die Durchführung des Inkubator-Programms.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nationale gesetzliche Grundlage dieser Richtlinie ist das WZEVI-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige für die WZ GmbH verbindliche Rechtsakte.

Soweit die im Rahmen des Inkubator-Programms gewährten Leistungen beihilfenrechtlich relevant sind, erfolgen diese auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 über De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ziele

Das Inkubator-Programm soll dazu beitragen

- innovative Ideen im Medienbereich frühzeitig zu identifizieren;
- Gründer:innen und Projektteams bei der Validierung ihrer Vorhaben zu unterstützen;
- die Entwicklung tragfähiger Geschäftsmodelle zu fördern;
- Medieninnovationen und medientechnologische Entwicklungen voranzutreiben;
- die Vielfalt und Innovationskraft des österreichischen Medienstandorts zu stärken.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Überprüfung von Problemstellungen, Zielgruppen, Marktpotenzialen, Geschäftsmodellen und Value Propositions.

2. ANWENDUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Bewerbung, Aufnahme und Teilnahme am Inkubator-Programm.

Sie gilt für sämtliche Bewerbungen, die innerhalb der jeweiligen Ausschreibungsfrist über die von der WZ GmbH bekanntgegebene Einreichplattform eingebracht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Programm besteht nicht.

3. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Teilnahmeberechtigt sind:

- natürliche Personen;
- Gründer:innen;
- Projektteams;
- Unternehmen in Gründung;
- bestehende Unternehmen, sofern das eingereichte Vorhaben den Zielen dieser Richtlinie entspricht.

Die Antragsteller:innen müssen beabsichtigen, ein Vorhaben in einem der folgenden Bereiche zu entwickeln oder umzusetzen:

- journalistische Produkte;
- digitale Medienangebote;
- Medienplattformen;
- Media-Tech-Lösungen;
- KI-basierte Anwendungen im Medienbereich;
- innovative Audio-, Video- oder immersive Formate;
- neue Geschäftsmodelle für Medienunternehmen

Mit der Abgabe der Bewerbung bestätigen die Antragsteller:innen, dass die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen und keine Ausschlussgründe gegeben sind.

4. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind insbesondere:

- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften;
- Unternehmen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;
- Antragsteller:innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde;
- Antragsteller, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung wegen Förderungsmisbrauchs gemäß § 153b StGB vorliegt;
- Antragsteller:innen, bei denen wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen journalistische, arbeitsrechtliche, datenschutzrechtliche oder vergleichbare gesetzliche Vorschriften festgestellt wurden;
- Mitarbeiter:innen der Wiener Zeitung GmbH oder verbundener Unternehmen;
- Personen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung in einem Dienst-, Werk-, freien Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnis zur Wiener Zeitung GmbH oder verbundenen Unternehmen standen;
- Personen, die an der Konzeption, Durchführung, Begutachtung, Bewertung oder Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem Inkubator-Programm beteiligt sind oder waren;
- Personen, bei denen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Auswahlentscheidung vorliegt;
- Antragsteller:innen, deren Vorhaben offensichtlich nicht geeignet ist, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.

Die WZ GmbH ist berechtigt, zur Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen und Ausschlussgründe geeignete Nachweise einzufordern.

5. PROGRAMMLEISTUNGEN

Die Teilnahme am Inkubator-Programm umfasst insbesondere folgende Leistungen:

5.1 Workshopreihe

Design Thinking 1.0

- Motivation und Problemdefinition;
- Zielgruppenanalyse;
- Impact und Vision;
- Interviewmethodik;
- Interviewleitfaden.

Design Thinking 2.0

- Auswertung von Interviews;
- Key Insights;
- Learning Cards;
- Reflexion und Anpassung der Annahmen.

Lean UX Prototyping

- Zieldefinition;
- Kreativmethoden;
- Value Proposition;
- Metriken;
- Kund:innen- und Zielgruppenvalidierung.

Finanzen

- Geschäftsmodell;
- Businessplan;
- Finanzplanung.

Pitch

- Vorbereitung und Präsentation vor einer Jury.

Die konkrete Ausgestaltung der Inhalte kann durch die WZ GmbH angepasst werden.

6. AUSSCHREIBUNG UND BEWERBUNG

Jeder Programmdurchgang wird öffentlich ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung erfolgt insbesondere über:

- die Website der WZ GmbH;
- Newsletter;
- Social-Media-Kanäle;
- Universitäten;
- Netzwerk- und Kooperationspartner:innen

Mit der Ausschreibung werden insbesondere veröffentlicht:

- Teilnahmebedingungen;
- Bewerbungsfrist;
- Beschreibung des Programmdurchgangs;
- einzureichende Unterlagen;
- Bewertungssystematik.

7. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Der vollständige Teilnahmeantrag umfasst insbesondere:

a) Nachweis der persönlichen Voraussetzungen

Die erforderlichen Nachweise werden in den Teilnahmebedingungen bzw. im Bewerbungsleitfaden festgelegt.

b) Schriftliches Pitch Deck

Das schriftliche Konzept hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

- Problemstellung;
- Lösungsidee;
- Zielgruppe;
- Innovationsgrad;
- Team;
- Geschäftsmodell;
- erwartete Wirkung des Vorhabens.

Die näheren Anforderungen werden im Bewerbungsleitfaden festgelegt.

8. BEWERTUNG UND AUSWAHLVERFAHREN

8.1 Formale Prüfung

Geprüft werden:

- fristgerechte Einreichung;
- Vollständigkeit der Unterlagen;
- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen;
- Fehlen von Ausschlussgründen.

Bewerbungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschieden.

8.2 Fachliche Bewertung

Die Bewertung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

Erfüllungsgrad

Bewertet wird die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Bewerbung.

Innovationsgrad

Bewertet werden insbesondere der inhaltliche und technologische Innovationsgrad des Vorhabens.

Marktpotential

Bewertet wird die Zielmarktgröße der inhaltlichen und technologischen Idee des Vorhabens.

Gründer:innen (Team)

Bewertet werden insbesondere Erfahrung, Expertise, Teamdynamik und Komplementarität.

Geschäftsmodell (Finanzierung)

Bewertet werden insbesondere Nachhaltigkeit, Skalierbarkeit sowie die Plausibilität der Finanzplanung.

Relevanz und Impact

Bewertet werden insbesondere gesellschaftlicher und medialer Impact sowie die Relevanz für aktuelle Herausforderungen der Medienbranche.

8.3 Punktevergabe

Die Bewertung erfolgt anhand einer von der WZ GmbH festgelegten Bewertungsmatrix. Die einzelnen Kriterien werden nach dem Schulnotensystem bewertet und in Punkte umgerechnet.

9. AUFNAHMEENTSCHEIDUNG

Die Bewerbungen werden anhand der erreichten Gesamtpunkte gereiht. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Inkubator-Programm trifft die WZ GmbH. Die Entscheidung ist endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

10. VERPFLICHTUNGEN DER TEILNEHMER:INNEN

Die Teilnehmer:innen verpflichten sich,

- an den Programminhalten und Veranstaltungen mitzuwirken;
- vereinbarte Aufgaben und Deliverables fristgerecht zu erfüllen;
- Änderungen relevanter Umstände unverzüglich bekanntzugeben;
- die für die Durchführung, Evaluierung und Wirkungsmessung des Programms erforderlichen Informationen bereitzustellen.

10.1 Evaluierung und Wirkungsmessung

Die Teilnehmer:innen haben an Maßnahmen zur Evaluierung, Qualitätssicherung und Wirkungsmessung des Inkubator-Programms mitzuwirken.

Auf Aufforderung der WZ GmbH sind insbesondere Informationen zum Projektfortschritt, zur Weiterentwicklung des Vorhabens, zu Unternehmensgründungen, Marktaktivitäten, Förderungen, Finanzierungen, Team- und Beschäftigungsentwicklung sowie zur Teilnahme an Folgeprogrammen bekanntzugeben.

Diese Verpflichtung besteht während der Programmlaufzeit sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Programms.

Die WZ GmbH ist berechtigt, die erhobenen Informationen in anonymisierter oder aggregierter Form für statistische Zwecke, Wirkungsanalysen, Berichtspflichten und die Weiterentwicklung ihrer Programme zu verwenden.

11. ABSCHLUSS DES PROGRAMMS

Das Inkubator-Programm gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmer:innen die wesentlichen Programmbestandteile absolviert und ihr Vorhaben im Rahmen des Abschluss-Pitches präsentiert haben.

Nach erfolgreichem Abschluss können sich die Teilnehmer:innen insbesondere für das Fellowship-Programm des Media Innovation Lab bewerben und in das Alumni-Netzwerk aufgenommen werden.

12. AUSSCHLUSS AUS DEM PROGRAMM

Die WZ GmbH kann Teilnehmer:innen vom Inkubator-Programm ausschließen, wenn

- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- Teilnahmevoraussetzungen wegfallen;
- gegen diese Richtlinie oder die Teilnahmebedingungen verstoßen wird;
- verpflichtende Programmbestandteile wiederholt nicht wahrgenommen werden;
- Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 10 nicht erfüllt werden;
- ein Interessenkonflikt bekannt wird; oder

- das Verhalten der Teilnehmer:innen die ordnungsgemäße Durchführung des Programms erheblich beeinträchtigt.

Über den Ausschluss entscheidet die WZ GmbH.

13. DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG).

Die im Rahmen der Bewerbung und Teilnahme am Inkubator-Programm erhobenen Daten dürfen von der WZ GmbH zur Durchführung, Evaluierung, Dokumentation und Weiterentwicklung des Programms verarbeitet werden.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14.1 Haftung

Die WZ GmbH haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Inkubator-Programm entstehen, soweit gesetzlich zulässig.

14.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht.

Erfüllungsort ist Wien.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Richtlinie wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

14.3 Kein Rechtsanspruch

Auf Aufnahme in das Inkubator-Programm besteht kein Rechtsanspruch.

14.4 Änderungen der Richtlinie

Die WZ GmbH ist berechtigt, diese Richtlinie anzupassen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Anforderungen oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Programms erforderlich ist.